

## Entsprechenserklärung

Der im Februar 2002 verabschiedete Deutsche Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung vom 12. Juni 2006 enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich mit den Zielen des Kodexes, eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes gerichtete Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern. Wir folgen den Empfehlungen wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Construction Equipment AG erklären gem. § 161 AktG, dass ab Börsennotierung den vom Bundesministerium der Justiz am 4. Juli 2003 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006, bekanntgemacht am 24. Juli 2006 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen werden wird, mit Ausnahme folgender unten aufgeführter Punkte.

In folgenden Fällen wird den Empfehlungen nicht entsprochen werden:

- 1. Ziff. 3.8 des Kodexes:** Die D&O-Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat sind ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder.
- 2. Ziff. 4.2.2 des Kodexes:** Die Beratung und regelmäßige Überprüfung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand erfolgt durch den Präsidialausschuss. Über die Tätigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats – und damit auch des Präsidialausschusses – wird im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet. Einer darüber hinausgehenden Beratung und Überprüfung der Vergütungsstruktur im Aufsichtsratsplenum bedarf es aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht.
- 3. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 des Kodexes:** Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht informiert.
- 4. Ziff. 4.2.5, 5.4.7 Abs. 3, 7.1.3 des Kodexes:** Die Hauptversammlung hat beschlossen, dass die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds im Anhang der Einzel- und Konzernabschlüs-

se nicht offen gelegt werden. Neben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge unterbleibt auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Außerdem werden über die rechtlich geforderten Pflichtangaben hinaus keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft gemacht. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten diese Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

**5. Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodexes:** Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat nicht festgelegt worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind davon überzeugt, dass die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängt.

**6. Ziff. 5.4.3. Satz 1 und 3 des Kodexes:** Die Aufsichtsratswahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung 2007 in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung gesetzten Anforderungen als Block- beziehungsweise Listenwahl durchgeführt. Auch künftig soll die Aufsichtsratswahl aus Effizienzgründen grundsätzlich als Blockwahl durchgeführt werden. Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen den Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.

**7. Ziff. 5.4.4 des Kodexes:** Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, dass ehemalige Mitglieder des Vorstands in den Aufsichtsrat wechseln und dort auch den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz in bestimmten Ausschüssen übernehmen. Die internen Kenntnisse der ehemaligen Vorstandsmitglieder über das Unternehmen steigern die Effizienz der Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Bei einem in Übereinstimmung mit dem Kodex ausgeglichen besetzten Aufsichtsrat sehen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats hierin keine Nachteile.

Allen übrigen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006, bekanntgemacht am 24. Juli 2006, wird in vollem Umfang entsprochen.

München im März 2007

Wacker Construction Equipment AG  
Vorstand und Aufsichtsrat

Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen wird die Wacker Construction Equipment AG für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite zugänglich halten.



Dr.-Ing. Georg Sick



Dr. Ulrich Wacker